

Anlage 1, Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf zur

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien vom 06.06.2023

Synopse

Hinweise zum Lesen der Synopse:

Linke Spalte: Wiedergabe der Festlegungen und Erläuterungen des geltenden LEP-Textes, in denen Änderungen vorgenommen werden.

Mittlere Spalte: Es werden nur die Absätze wiedergegeben, in denen textliche Änderungen vorgenommen werden, d.h. Absätze, in denen keine Änderungen vorgenommen werden, werden in der mittleren Spalte nicht nochmals wiedergegeben. Bereiche mit textlichen Änderungen sind *kursiv* herausgehoben. Soweit ganze Festlegungen oder Absätze des bisherigen LEP gestrichen werden, wird der Text in der rechten Spalte durchgestrichen wiedergegeben.

Rechte Spalte: Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf

Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sind **fett** gedruckt; bei den **Erläuterungen** sind jeweils nur die ***Überschriften fett kursiv*** gedruckt.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
In den Planungsregionen können Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden.	Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen: • <i>Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha</i> • <i>Planungsregion Detmold: 13.888 ha</i> • <i>Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha</i> • <i>Planungsregion Köln: 15.682 ha</i> • <i>Planungsregion Münster: 12.670 ha</i> • <i>Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha</i> <i>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</i>	Die generellen Bemühungen um den Ausbau der Windenergienutzung und die Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Grundlagen in Nordrhein-Westfalen werden ausdrücklich begrüßt. Der Regionalrat hat hier mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörde bereits in der Vergangenheit gehandelt und in größerem Umfang Windenergiebereiche im Regionalplan festgelegt. Die aktuellen Festlegungen im RPD bleiben jedoch hinter den Flächenwerten in der geplanten Fassung des Ziels 10.2-2 zurück. Hinsichtlich der geplanten Höhe des Flächenwertes für die Planungsregion wird in diesem Zusammenhang auf die der Landesplanungsbehörde zugegangene einstimmige Stellungnahme des Regionalrates vom 22.03.2023 und die entsprechenden Bedenken verwiesen. https://www.regionalrat-duesseldorf.nrw.de/sdnetrim/UG-hVM0hpd2NXNFdF-cExjZazFCpKtH5XmJwfDGW2yR08JSmdXj7QLC79kztXBt37i/Stellungnahme der Fraktionen des Regionalrates vom 22.03.2023.pdf Diese Stellungnahme wird als Anlage beigelegt. Es wird darum gebeten, die betreffenden Ausführungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Zum geplanten Zieltext wird ferner angeregt, zielförmige Festlegungen aufzunehmen, die rechtlich bindend festlegen, zu welchen der beiden Zeitpunkte des § 3 Abs. 1 WindBG welcher Flächenwert zu erreichen ist: Der geplante Grundsatz 10.2-5 regelt dies nicht entsprechend verbindlich, sondern ist gemäß § 4 ROG nur zu berücksichtigen. Zudem ist im Text des geplanten Grundsatzes kein Stichtag des § 3 Abs. 1 WindBG genannt. Der geplante Grundsatz 10.2-5 fordert nur einen Abschluss der Verfahren bis 2025. Etwaige mit Blick auf die bislang nicht terminierten Zielwerte des Ziels 10.2-2 erforderliche Streichungen anrechenbarer Bereiche (durch Plan- oder Gerichtsverfahren) im Folgejahr wären z.B. nicht

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
		erfasst. Rechtliche Risiken würden vermieden, wenn entsprechend § 3 WindBG im geplanten Ziel klar festgehalten wird, welcher Hektarwert zum 31. Dezember 2027 und welcher Wert zum 31.12.2032 in den Planungsregionen zur Umsetzung der Anforderungen des WindBG mindestens festgelegt sein muss. Dies wäre dann auch die Basis für Feststellungen nach § 5 WindBG. Hier kann im LEP NRW ggf. auch begründet geregelt werden, dass es zu beiden Stichtagen jeweils der gleiche Wert sein muss, welcher in der Summe der Planungsregionen die Flächenvorgabe von mindestens 1,8% der Landesfläche aus Anlage 1 Spalte 2 WindBG umsetzt (Vorziehen des Wertes für den 31.12.2032 auf den 31.12.2027). Es wird von hiesiger Seite davon ausgegangen, dass dieser Ansatz seitens der Landesplanung gewünscht ist. Daten entsprechend der Systematik des § 3 Wind BG werden für die Angaben zu Stichtagen bei den Feststellungen nach § 5 WindBG benötigt.
	Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete	
	Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich. Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2- 5). Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Termin „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der	Hierzu wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Hinsichtlich der Ausführungen zu Zielabweichungen am Ende der Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 ist ergänzend anzumerken, dass eine solche Umverteilung zwischen den Planungsregionen über Zielabweichungsverfahren im WindBG und dem § 249 BauGB nicht vorgesehen ist. Hier würden sich zudem weitere Fragen dahingehend stellen, zu Gunsten welcher Regionen eine Umverteilung möglich wäre, wenn z.B. eine Region einen Überschuss aufweist und gleich zwei andere Regionen eine entsprechende Unterdeckung. Der § 249 BauGB regelt aus hiesiger Sicht klar die bauplanungsrechtlichen Folgen, wenn die Zielwerte zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 nicht erreicht werden. Hat das Land diese Zielwerte zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 gemäß § 3 WindBG auf die Regionen verteilt, so sind diese regionalen Werte nach hiesigem Verständnis des § 249 BauGB auch zu-

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein- Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergietechnischen Restriktionen ermittelt worden. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11). Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert festgelegt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen. Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche zum Schutz der Natur“ aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein. Eine „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese un-	mindest bauplanungsrechtlich (§ 249 BauGB) uneingeschränkt maßgeblich für die Situation in den betreffenden Regionen. Spätere Umverteilungen der Werte müssten nach hiesigem Verständnis landesseitig per LEP-Änderung erfolgen. Optional könnte eine vom WindBG ermöglichte und schneller umsetzbare gesetzliche Regelung zur Anpassung der Werte geprüft werden, wobei dann ggf. ein Widerspruch zu Ziel 10.2-2 des LEP NRW bestünde. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Ausführungen in den Erläuterungen noch einmal zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	terschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen. Zentral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So besitzen derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln) anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzials in bereits ausgewiesenen Flächen (kommunale Windkonzentrationszonen oder regional ausgewiesene Flächen). Dies ist zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher wird von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen. Für die Flächenverteilung wird zunächst auf die Ableitung der Flächenziele im Rahmen des WindBG zurückgegriffen. Die Obergrenze des WindBG soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung auf 2,2 % der Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da es im Vergleich zu einer bundesweiten Umsetzung des WindBG ausschließt, dass Planungsregionen in NRW einen größeren Anteil ihrer Fläche für die Windenergie ausweisen müssen, als dies in Gebieten der Bundesrepublik mit größeren tatsächlichen Potenzialen der Fall sein wird. Gleichzeitig muss ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, da eine konsequente Verteilung nach 2,2 % der Planungsfläche bedeuten würde, dass die Region Düsseldorf und der Regionalverband Ruhr (RVR) ihre Teilflächenziele auf Basis der Potenzialstudie nicht umsetzen könnten. In Ermangelung eines alternativen objektiven Maßstabs für die Berücksichtigung der Potenziale für die übrigen abzuwägenden Belange der Raumordnung wurde eine Annäherung vorgenommen, die es	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	erlaubt, eine möglichst plausible Obergrenze für die Nutzung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einer sachgerechten Abwägung bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Siedlungsdichte innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich begrenzend eine Obergrenze von maximal 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale angehalten. Die Obergrenze von 75 % entspricht dem Ansatz, zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen zu halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Zu beachten ist auch, dass durch die Restriktionen der Flächenanalyse bereits sichergestellt, dass eine Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen bereits sichergestellt ist. Die Kombination aus Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme für einige Planungsregionen und maximaler Begrenzung des Potenzials für andere Regionen erscheint insgesamt als planerisch angemessene Lösung, um die unterschiedlichen Strukturen des Raums, bereits vorhandene Flächen zur Nutzung der Windenergie sowie die übrigen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen. Nach der Berechnungsmethode ergibt sich ein Überschuss von 211 ha. Dies entspricht anteilig 0,3 % des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach WindBG und ist damit geringfügig. Der Überhang ist in seiner geringen Größe vertretbar und stellt zudem eine Möglichkeit dar, den Flächenbeitragswert nach WindBG bei geringfügigen Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungsregionen zu erreichen. Analog zur bundesgesetzlich im Wind-an-Land-Gesetz	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	eröffneten Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern ist auch hier landesseitig im Verhältnis der 6 Planungsregionen untereinander auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion könnte grundsätzlich geeignet sein, eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen zu begründen. Das landesplanerische Instrument der Zielabweichung mit seiner Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt sein müssen, kann hierfür genutzt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte eine sachgerechte Ausgestaltung einer solchen Umverteilung festgelegt und auch landesseitig über die Zielabweichung entschieden werden.	
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen	Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen	Die Streichung wird begrüßt.
Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern	Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).		
	Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	
	Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.	Es sollte hier klar geregelt werden, dass seitens der Regional- und Bauleitplanung in Windenergiebereichen keine Höhenbeschränkungen festgelegt werden dürfen und etwaige bestehende planerische Höhenbeschränkungen darin aufgehoben werden müssen. Dies entspricht zwar – so wie auch der geplante Text des Ziels 10.2-2 – nicht dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG, aber der gesetzgeberischen Intention, wäre landesplanerisch begründbar und auch mit Blick auf die energetischen Beiträge zur Energiewende sinnvoll. Es sollte zugleich eindeutig ablesbar sein, dass fachrechtliche Höhenbeschränkungen natürlich weiterhin gegeben sein können (z.B. aus Gründen der Luftsicherheit). Ähnliches gilt für Beschränkungen aufgrund der Regelungen zu 2H im § 249 Abs. 10 BauGB. Derzeit ist die Formulierung dahingehend nach hiesiger Auffassung nicht zweckmäßig. Sie sollte überprüft und angepasst werden.
	Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.	Hierzu wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Vermieden werden sollte, dass nur die Regionalplanung keine Höhenbeschränkungen in WEB festlegen darf aber die Bauleitplanung schon. Dagehingehend sind die Erläuterungen und insb. der Satz 2 nach hiesiger Auffassung nicht passend bzw. nicht ausreichend. Neben den Änderungen des Zieltextes wird daher auch eine entsprechende Prüfung und Änderung der Erläuterungen angeregt.
	Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	
	Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.	Die in dem Grundsatz zum Ausdruck kommende Zielsetzung einer raschen Festlegung der Windenergiebereiche wird begrüßt. Es wird jedoch auch auf die Beteiligungserfordernisse nach § 9 ROG hingewiesen und den entsprechenden Zeitbedarf für die Durchführung und Auswertung der Beteiligungen. Der Regionalrat muss bei seiner Abwägung in jedem Fall zeitlich hinreichende Möglichkeiten haben, z.B. auf neue Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren durch Entwurfsänderungen zu reagieren, sollte dies notwendig werden. Ergänzend wird auf die vorstehenden Ausführungen bei Ziel 10.2-2 zur exakten Festlegung der zum 31.12.2027 und 31.12.2032 mindestens regional zu erreichenden Hektarwerte hingewiesen. Die Daten in dem geplanten Grundsatz 10.2-5 ersetzen dies nicht. Zudem passt eine grundsatzförmige Regelung mit dem Bezugsjahr 2025 nicht dazu, dass das Jahr 2025 in der geplanten – insoweit kritischen – Festlegung 10.2-13 als Ziel vorgegeben werden soll.
	Zu 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein- Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden. Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen. § 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
	Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen	
	<i>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</i>	Bei diesem Ziel sollte das Verhältnis zum Ziel 7.3-1 des LEP NRW dargestellt werden. Nach hiesigem Verständnis wird mit Ziel 10.2-6 dem Wortlaut entsprechend eine weitere Ausnahme geschaffen, welche die generellen, ungeänderten Ausnahmen des Ziels 7.3-1 ergänzt (Spezialregelung in Ziel 10.2-6 geht hier zu Gunsten der Windkraftnutzung den Verboten des

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
		Ziels 7.3-1 vor), aber nicht ersetzt. Auch die Ausnahme des Ziels 7.3-1 kann ergänzend für die Windkraftnutzung angewendet werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (z.B. zur Umsetzung der bundesrechtlichen Privilegierung in Gemeinden, die viel Wald, aber keinen Nadelwald haben). Das heißt auch, dass die Möglichkeiten nicht beschnitten werden, die der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 eröffnet (darin z.B. der vorletzte Satz des Kap. 2). Zudem wird davon ausgegangen, dass Nicht-Nadelwälder auch von den Rotoren von WEA überstrichen werden können – gemäß Ziel 10.2-6 und / oder den Ausnahmen in Ziel 7.3-1. Ansonsten wäre auch die Flächenanalyse des LANUV – auf welche der LEP NRW bei den Flächenzielen des Kap. 10.2-2 Bezug nimmt - insoweit nicht passend erstellt, da hier keine Pufferung z.B. der Mischwälder mit 75 m erfolgte. In dem Zusammenhang wird auch auf § 2 WindBG hingewiesen und auf die Ausführungen des BVerfG im Beschluss vom 27.09.2022, 1 BvR 2661/21. In letzterer Entscheidung wurde seitens des BVerfG bezogen auf die Thematik der Windenergienutzung im Wald – jenseits des konkreten Verfahrenskontextes – u.a. ausgeführt, dass der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leistet. Gebeten wird in diesem Kontext auch darum, die Konsequenzen des Urteils des BVerwG vom 10.11.2022, 4 A 15.20 darzulegen. Denn dies spielt für die regionalplanerischen Konzeptionen zur Umsetzung des LEP NRW ggf. eine wichtige Rolle bei der sachgerechten, rechtssicheren Abwägung. In dem Urteil äußerte sich des BVerwG kritisch zur den Zielen 7.3-1 (Thema Wald) und 7.2 -3 (Thema BSN) LEP NRW. Das BVerwG äußerte u.a., dass Zumutbarkeitserwägungen für die Einordnung als Grundsatz der Raumordnung sprächen. https://www.bverwg.de/101122U4A15.20.0 (Randnummer 52)
	Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden. Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen bilden die Nadelholzflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein- Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein- Westfalen nicht zu erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Vertei-	Wichtig wäre für eine schnelle und effiziente Planung, wenn zu der in den Erläuterungen genannten neuen Definition von Nadelwaldflächen (50%-Wert) landesseitig zeitnah passende und verlässliche GIS-Daten zur Verfügung gestellt werden können. Die gemäß den Erläuterungen vorgesehene individuelle Befragung der Forstbehörden dürfte sich hier für die Planung erschwerend und verzögernd auswirken.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	lung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten. Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören. Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen. Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorge-	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	nannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist. Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiegebieten in Betracht. Seit dem Jahr 1971 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk von 75 überwiegend kleinräumigen Naturwaldzellen ausgewiesen, in denen die natürlichen Lebensabläufe unserer Wälder ungestört bleiben und erforscht werden. Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.	
	Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden	
	<i>In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</i>	Gegen diesen Grundsatz bestehen im Zusammenwirken mit den Festlegungen des geplanten Ziels 10.2-2 Bedenken. In der Planungsregion Düsseldorf wird gemessen an den Potenzialen der Flächenanalyse des LANUV ein sehr hoher Grad der Ausschöpfung der ermittelten Potenziale erforderlich werden. Diese regionale Belastung wird verschärft, wenn im LEP NRW weitergehenden Restriktionen – auch als Grundsatz – verankert werden, die die Nutzung der vom LANUV ermittelten Potenziale einschränken. Denn bei der LANUV-Flächenanalyse wurden auch die Potenziale in waldarmen Gemeinden eingerechnet. So wurden in der Flächenanalyse des LANUV zwar große Potenziale im Reichswald auch in Kleve und Goch ermittelt (Seite 47 der Studie) und im LEP somit den regionalen Flächenzielen mit zu Grunde gelegt, aber dies sind – anders als Kranenburg – rechnerisch waldarme Kommunen – folgt man den Werten des LEP NRW. Zudem hängt der Grad des Walddreichtums zum Teil von historischen Festlegungen von Gebietsgrenzen ab. So können für die Einwohner von

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
		Kommunen weitere große Waldgebiete unmittelbar an der Grenze des Gemeindegebietes erreichbar sein und doch ist es rechnerisch eine waldarme Kommune. Siehe auch hier z.B. Kleve und Goch. Insoweit wird – falls trotz des Absatzes 1 – an dem Grundsatz festgehalten wird, hier angeregt, eher auf die Waldfunktionskarte des LANUV abzustellen und z.B. vorzugeben, dass Wald mit Erholungsfunktion 1 etc. ausgespart werden soll. Besser wäre aber die Streichung des Grundsatzes, um den regionalen Planungsträgern angemessene Spielräume für die Umsetzung der Flächenausbauziele zu geben.
	<i>Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</i>	
	In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.
	<i>Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</i>	
	<i>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</i>	Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziel 10.2-6 zum Urteil des BVerwG vom 10.11.2022, 4 A 15.20 verwiesen. Es wird angeregt, hier die Rechtslage zu klären.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur	
	Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden. Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN. Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten,	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist. Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.	
	Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen	
	Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.	Hier bestehen Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit, auch wenn es nur ein Grundsatz ist. Bei den „geeigneten Windenergieplanungen“ sollte begrifflich auf rechtsgültige Bauleitplandarstellungen umgestellt werden. Dann ist der Stand klar. Weitergehende Planungsüberlegungen der Kommunen oder alte BLP-Darstellungen (z.B. verworfene) kann dann jeder Regionalplanungsträger nach eigenen Erwägungen einbeziehen. Ähnlich kritisch ist die unbestimmte Formulierung „geeignete Windenergiestandorte“. Auch hier sollten nicht zusätzliche Abwägungshürden geschaffen werden. Solche Aspekte kann jeder Planungsträger ebenfalls

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
		besser eigenständig abwägen.
	Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen	
	Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen. In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.	Die Ausführungen zu den 400 m sollten noch einmal überprüft und nach unten angepasst werden. Denn nach hiesigen Informationen – Daten des LANUV – wurden in den letzten Jahren in NRW auch moderne WEA mit geringeren Abständen genehmigt – und dies vor der neuen 2H-Regelung im § 249 Abs. 10 BauGB. Letztere ermöglicht – bundespolitisch gewollt – hinsichtlich der Thematik der optisch bedrängenden Wirkung geringere Abstände als bisher. Hinsichtlich des Lärmschutzes gilt ohnehin die TA-Lärm und hier bestehen Spielräume durch die Nutzung leiser Anlagen und einen schallreduzierten Betrieb nachts. Insoweit wäre die Nennung eines geringeren Wertes von z.B. 300 oder 350 m je nach den zu prüfenden Daten des LANUV angemessen. Ergänzend ist anzumerken, dass auch höhere Abstände keinen erhöhten Lärmschutz bedeuten müssen. Denn Investoren können dann ggf. auch lautere (evtl. billigere) Anlagen verwenden oder auf den schallreduzierten Betrieb nachts verzichten. Im Ergebnis können die Lärmbelastungen dann bei kleineren oder größeren Abständen gleich sein.
	Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	Aufgrund des engen Regelungszusammenhangs wird hier auf das Ziel und die Erläuterungen gebündelt eingegangen:

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	<i>Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.</i>	Es wird davon ausgegangen, dass abweichend von den Erläuterungen eine Überprüfung durch die Regionalplanung gemeint sind (zumal sich die Landesplanung sonst selber binden würde). Hier sollten die Erläuterungen dahingehend geändert werden, wenn trotz der nachstehenden Ausführungen an dem Ziel festgehalten wird. Eine Überprüfung durch die Landesplanung wäre nicht sinnvoll. Dies ist eine ureigene Aufgabe der Regionalplanung und letztlich muss auch der Regionalrat die etwaigen Fortschreibungsentscheidungen treffen. Im Ziel sollte auch keine Fortschreibung vorgegeben werden, denn die kann je nach Prüfergebnis nicht angezeigt sein. Zudem ist nicht bestimmt oder bestimmbar, wann und aufgrund welcher Kriterien der Regionalrat zum Ergebnisse kommen sollte, die Windenergiegebiete zur Erfüllung des Ziels fortzuschreiben. Hier sollte geprüft werden, ob man nicht besser auf die Entscheidungen der Regionalräte auch zum Thema Fortschreibungen vertraut. Mitgedacht werden sollte dabei, dass § 7 Abs. 8 ROG ab Ende September 2023 ohnehin eine Überprüfung der Regionalpläne nach 10 Jahren vorsehen wird. Insoweit stellt sich die Frage der Erforderlichkeit dieser planerischen Festlegung im LEP NRW. Die Überprüfungen und Anpassungen können in jedem Fall auch zur Unzeit kommen, wenn regional eigentlich andere Themen prioritär zu behandeln wären – z.B. Anpassungen der Siedlungs-, Klimaanpassungs-, Wasser- oder Rohstoffvorgaben. Daher sollte der generelle Verzicht auf diese Regelung erwogen werden. Alternativ sollte mindestens die Umwandlung in einen Grundsatz vorgenommen werden (ggf. ohne den bisher vorgesehenen Turnus und ohne Regelungen zur Fortschreibung).
	<i>Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</i>	
	Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche	Es wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus ist anzumerken, dass ein Zeitraum von 5 Jahren sehr kurz ist und zumindest eine Nichtrealisierung von WEA in diesem Zeitraum nicht bedeuten muss, dass die Flächen ungeeignet sind.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.	Schon alleine aufgrund der verfahrensmäßigen Vorläufe von WEA-Genehmigungen, der Vielzahl der in Deutschland zu erwartenden neuen Windenergiegebiete, der quantitativ jeweils begrenzten einzelnen Ausschreibungsrunden, der begrenzten Planungs- und Baukapazitäten ist davon auszugehen, dass es länger als 5 Jahre dauern könnte, bis die Windenergiegebiete ausgeschöpft sind.
	Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	
	Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.	Dieser Grundsatz ist nach hiesiger Einschätzung nicht erforderlich. Das Einstellen der Belange der betroffenen Kommunen in die Abwägung nimmt der Regionalrat mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörde ohnehin vor. Allerdings führen gerade die sehr hohen Ausnutzungsgrade der Potenziale (Ziel 10.2-2) beim Planungsraum Düsseldorf dazu, dass man im Ergebnis – trotz des in den Blicknehmens – eher weniger auf lokale Betroffenheiten Rücksicht nehmen kann.
	Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	
	Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden.	Es wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.	
	Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten	
	<i>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</i>	Hier wäre eine Ausführung zum Verhältnis zu den anderen Zielen des LEP – bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsbereichen – wünschenswert bzw. erforderlich. Die Grundidee Gewerbe und Wind in nicht für eine gewerblich/industrielle Nutzung nutzbaren Teilbereichen in Industrie- und Gewerbegebieten zu kombinieren wird begrüßt. Aus hiesiger Sicht richtet sich die Prüfpflicht, geeignete Flächen für eine Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten zu identifizieren, entsprechend der Begrifflichkeiten an die Bauleitplanung bzw. die Kommune. Dabei sind aber auch Emissionskontingente etc. zu bedenken. Die Raumordnung hat aber (in Verfahren nach § 34 LPlG) ebenso wie die Bauleitplanung Sorge dafür zu tragen hat, dass die bislang in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) diesen weiterhin hinreichend vorbehalten bleiben und keine neuen GIB-Festlegungen aus der Inanspruchnahme für Windenergienutzung in Gewerbe- und Industriegebieten resultieren. Somit ist im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW bei der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung darauf zu achten, dass möglichst keine nennenswerten Gewerbereserven des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) für Windenergie zu Lasten klassischer GIB-Nutzungen in Anspruch genommen werden. Windenergienutzungen sollten nur arrondierend vorgesehen werden. Um keine zukünftigen Flächenbedarfe für Gewerbe auszulösen, sollten zudem Inanspruchnahmen für Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten auf Abstandsflächen und arrondierenden „Restflächen“ nicht als gewerbliche Inanspruchnahmen im SFM erfasst werden und in zukünftige Bedarfsberechnungen einfließen. Eine genauere Ausdifferenzierung des im Ziels verwendeten Passus „arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen“ wird für mehr Klarheit angeregt.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
		In den Erläuterungen wird konkretisiert, dass geeignete Flächen i.S.d. Ziels Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“ umfassen. Hier steht in Frage, ob sich „untergeordnet“ auf einen konkreten Flächenwert (% Größenverhältnis in Bezug auf das Gewerbegebiet oder den Betriebsstandort) oder auf den Betriebszweck (z.B. Versorgung des Gewerbegebietes) bezieht. Ebenfalls wäre hier zu erläutern, ob sich untergeordnet auf ein Gewerbegebiet oder einen einzelnen gewerblichen Nutzer bezieht. Hier wäre die Frage, ob in einem Teilbereich eines nicht gewerblich genutzten Gewerbegebietes eine Windenergienutzung zur Versorgung des gesamten Gewerbegebietes als untergeordnet möglich wäre oder ein Betrieb eine „Restfläche“ neben seiner Betriebsstätte zur seiner eigenen Energieversorgung nutzen kann. Nach hiesiger Auffassung wären im Übrigen etwaige Windenergienutzungen in GIB – jenseits der WEB – nicht für den Flächenwert des geplanten Ziels 10.2-2 anrechenbar.
	Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten	
	Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete. Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versor-	Zunächst wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. In den Erläuterungen wird aber auch ausgeführt, dass für eine Windenergienutzung bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete in Frage kommen. Hier ist die Frage, ob das als abschließend zu verstehen ist, da theoretisch auch Gewerbegebiete ohne B-Plan bestehen könnten, in denen noch unbebaute Restflächen vorliegen. Tendenziell könnten hier auch nutzbare Bereiche sein, so dass erwogen werden sollte, die Erläuterungen offener zu formulieren. Zudem sollte klargestellt werden, was mit „rechtsverbindlich geplante“ gemeint ist.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	gungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten. In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten. Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.	
	Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	
	Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom	Gegen dieses Ziel bestehen Bedenken. Zunächst einmal bestehen diese hinsichtlich der Nennung der Jahreszahl 2025 im Ziel, auch wenn eine schnelle Verfahrensdurchführung wichtig ist und auch von hiesiger Seite angestrebt wird. Denn die Verfahrensregelungen des § 9 ROG – die im wesentlichen Teilen auf der SUP-Richtlinie der EU fußen – sind in jedem Fall einzuhalten. Daher muss es den Planungsträgern möglich bleiben, auf neue Sachlagen oder Erkenntnisse aus den Beteiligungsprozessen zu reagieren und den Entwurf ggf. vor dem Feststellungsbeschluss noch einmal zu ändern. Letzteres macht bei wesentlichen Änderungen eine erneute Beteiligung nötig. Der zwingend nötigen Ergebnisoffenheit der Abwägung und

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. <i>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</i> <i>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</i>	der angemessenen Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der Beteiligung läuft die Nennung dieser Jahreszahl zuwider. Hier ist im Übrigen auch auf die Doppelung mit dem geplanten Grundsatz 10.2-5 hinzuweisen, der ansonsten in Teilen auch redundant wäre. Zudem ist festzustellen, dass die Rechtswirksamkeit der Festlegung in den letzten Schritten nicht von der Regionalplanung, sondern der Landesplanungsbehörde abhängig ist (Prüfung und Bekanntmachung). Ist mit „Festlegung“ hier nur der Feststellungsbeschluss des regionalen Planungsträgers gemeint? Soweit das Ziel den Zubau außerhalb der skizzierten Gebietskulissen der Regionalplanung oder der Kernpotenzialflächen weitgehend verhindern soll, bestehen auch dagegen Bedenken. Denn die Windkraftnutzung ist im Außenbereich bundesrechtlich derzeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Diese Privilegierung darf gesamtträumlich – positive gegenläufige lokale Festlegungen bleiben unberührt – nur durch rechtskräftige Konzentrationszonenkonzepte nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeschränkt werden, aber nicht durch Negativziele. In diesem Kontext sei beispielsweise auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021, 12 KN 159/18 und das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.01.2019, 2 D 63/17.NE (Juris RN 102 ff) hingewiesen. Das geplante Ziel aber würde hier einschränkend wirken, indem festgelegt wird, dass der Zubau zunächst (nur) auf Entwurfsflächen der Regionalplanung und zuvor den Kernpotenzialflächen erfolgt. Hier bestünde (auch in KOZO der Kommunen jenseits dieser Kulisse und bei Repoweringvorhaben) eine Zielbindung nach § 35 Abs. 3 Satz 2, 1. HS BauGB – die auch ohne Untersagung nach § 12 ROG / § 36 LPlG Vorhabensgenehmigungen verhindert. Das heißt, WEA würden bereits aufgrund des Ziels außerhalb der genannten Kulissen ggf. nicht mehr genehmigt werden können (vorbehaltlich des weiter unten in den Anmerkungen zu Ziel 10.2-13 thematisierten Aspektes der anderweitigen Wahrung des „Steuerungsziels“). Dies ist losgelöst davon zu sehen, ob eine Untersagung erfolgt. Dies gilt spätestens, wenn das Ziel im LEP rechtskräftig ist, aber ggf. auch vorher je

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
		nach Gewicht des LEP-Ziels in Aufstellung. Zudem bestehen keine Übergangsregelungen für laufende WEA-Genehmigungsverfahren. Auch dies sollte überdacht werden. Hinzu kommt, dass die Konzeption in NRW auch bei rechtskräftigen Regionalplanfestlegungen nach dem geplanten Ziel 10.2-2 keine außergebietliche Ausschlusswirkung vorsieht. Kommunen können weitere Flächen außerhalb der WEB festlegen und selbst außerhalb solcher Flächen sind im – seltenen – Einzelfall weitere WEA als Vorhaben nach § 35 Abs. 2 möglich, auch wenn die regionalen Flächenziele erreicht sind. Zusätzliche WEA außerhalb der geplanten WEB werden daher nur in bestimmten Fällen überhaupt die geplante Aufstellung von Zielen der RO – hier der WEB – stören / unmöglich machen / wesentlich erschweren – und wären zumindest gemäß § 2 EEG regelmäßig zu begrüßen. In diesem Kontext sei hinsichtlich Untersagungen auf die engen Voraussetzungen für die Anwendung des § 12 Abs. 2 ROG verwiesen: „Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.“ Nähere Ausführungen wären hier auch sinnvoll zur Frage, was das „Steuerungsziel“ ist und wer – welche Planungsebene / welcher Planungsträger – dies in den einzelnen Räumen wie festlegt oder festgelegt hat. Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass künftig keine planerische Konzentrationszonenwirkung mehr vorgesehen werden kann, sondern nur eine gesetzgeberische Veränderung des Raumes intendiert ist, in dem WEA privilegiert sind (soweit Flächenziele eingehalten werden). Denn WEA sind bei Erreichung des Flächenziels künftig nur noch in WEB und kommunalen Windenergieflächen privilegiert. Zudem bestehen Bedenken gegen die (für ein Ziel bereits vom Wort her ungewöhnliche) „Soll“-Regelung im letzten Absatz des geplanten Ziels. Denn bundesrechtlich ist in § 12 eine „kann“-Regelung normiert. Dem

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
		Bundesrecht würde das geplante Ziel insoweit voraussichtlich widersprechen. Vorbehalte bestehen auch gegen die auf der Internetseite des MWIKE abrufbaren Kernpotenzialflächen (3 Flächen im Planungsraum Düsseldorf, davon zwei in Rommerskirchen; zwei Flächen sind teilweise ein WEB). Die Auswahlkriterien konnten hier nicht umfassend nachvollzogen werden und es darf durch das Ziel in den zwei betreffenden Kommunen des Planungsraums kein Unterlaufen einer kommunalen Konzentrationszonenregelung bewirkt werden. Zudem sei an dieser Stelle angemerkt, dass der Regionalrat frei entscheiden kann, welche Bereiche er künftig als WEB festlegt. Anzumerken ist auch, dass die Regionalplanung nicht zwingend alle Konzentrationszonenflächen der Kommunen übernehmen wird. Es sollte daher auch im geplanten Ziel zumindest klargestellt werden, dass mit dem Ziel nicht der Zubau in kommunalen Konzentrationszonen oder weitergehenden kommunalen Windenergiegebieten ohne Konzentrationswirkung verboten werden soll. Gleiches gilt für bestehende WEB und WEVB. Ergänzend wird auf die geplanten Neuregelungen zu Zielen in Aufstellung im ROG hingewiesen. Eher redaktioneller Natur ist der Hinweis, dass der zweite Satz mit dem Wort „dieser“ nicht zum ersten Satz passt. Im ersten Satz werden auch kommunale Flächenkategorien genannt, die auch außerhalb der WEB liegen können. Das Wort „dieser“ könnte aber suggerieren, dass alle Windenergiegebiete als WEB festgelegt werden.
	Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	
	Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S.	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden. In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig konzentriert sein wird (§ 249 Abs. 1 und 2 BauGB), umzusetzen. Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus auf Flächen, für die auch in der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist. Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen. Nur so kann zudem gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umpla-	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	nungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossenen Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. „No-Regret-Flächen) stattdessen für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangs-	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	zeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.	
Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung	<i>Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</i>	
Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,	<i>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</i> die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.	Die weitergehende Freigabe des Freiraums für raumbedeutsame Freiflächen-solartenergieanlagen (FFSA) ist im Sinne des § 2 EEG und wird begrüßt. Die Ermöglichung der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für die Errichtung von raumbedeutsamen FFSA im Freiraum – mit Ausnahme der Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen Festlegungen im Regionalplan kann zu einer Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien beitragen. Der Verweis auf die Nutz- und Schutzfunktionen der Regionalpläne stellt dabei den raumordnerischen Rahmen dar und hilft evtl. Nutzungskonkurrenzen zu vermeiden. Die explizite Nennung der Waldbereiche sowie der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) wird begrüßt, um etwaige Unsicherheiten vor dem Hintergrund des BVerwG-Urteils (Az.: 4 A 15.20) vom 10.11.2022 - dahingehend auszuschließen, ob Waldbereiche und BSN unter diese Schutz- und Nutzfunktionen zu subsumieren sind. Die Streichung der bislang in Ziel 10.2-5 LEP NRW genannten Flächenkulisse ist im Sinne einer weitgehenden Öffnung des Freiraums für FFSA nachvollziehbar. Damit liegt die Steuerung jedoch auch im Wesentlichen in der Zuständigkeit bzw. Verantwortung der Kommunen. Mit Blick auf die zu erwartende Veränderung des Landschaftsbildes

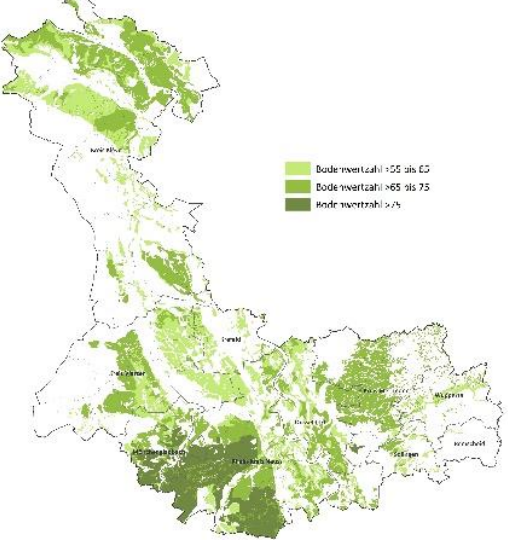
Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
• Aufschüttungen oder • Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.		durch den Ausbau von FFSA, wird angeregt, die Einführung einer Obergrenze für FFSA zu prüfen, ab deren Erreichen die Zulässigkeit von raumbedeutsamen FFSA (vgl. Bundesregelung für die Windenergie) wieder auf die „alte“ oder eine neue Flächenkulisse - vorbelastete Flächen wie Halden, Aufschüttungen, Konversionsflächen, entlang bestimmter Verkehrsinfrastrukturen – beschränkt wird. Diese Obergrenze könnte analog zum Vorgehen beim Wind an Ausbauziele für FFSA und/oder auf einen maximalen Flächenanteils am Gemeindegebiet (vgl. Potentialflächenermittlung des LANUV für die Windenergie - 15% als Obergrenze pro Kommune) bezogen werden.
	Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	
	Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen. Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (z.B. Lärmschutzwand), sondern auf oder über einer freien Fläche aufgestellt sind. Eine Freiflächen- Solarenergieanlage ist ein in der Regel fest montiertes System, bei dem mittels einer Trägerkonstruktion die Photovoltaikmodule bzw. Kollektoren angebracht sind. Grundsätzlich gilt aber für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, dass diese vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden können. Im umgebenden Raum wahrnehmbare Unterschiede verschiedener Freiflächen Solarenergieanlagen resultieren u.a. aus der Moduldichte, dem Modulwinkel und der Modulhöhe und dem Grad der Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung. Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung	Die Erläuterungen werden begrüßt. Sie entsprechen im Wesentlichen inhaltlich dem LEP-Erlass – Erneuerbare Energien vom 28.12.2022, sind somit seit 6 Monaten bekannt und haben sich in der Praxis bewährt.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	zu unterscheiden: • Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert), • Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder • Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere; vgl. auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15) Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen. Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen: • die Lage • das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds • die Vorbelastung / technische Überprägung der	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	Landschaft • die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder • Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt). Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abgrabungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers ggf. noch bestehendem Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden. Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen- Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen: • Regionale Grünzüge	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	• Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) • Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) • Landwirtschaftliche Kernräume • Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz • Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) • stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen) Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen ausgeschlossen.	
	Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	
	Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.	Die geplante Festlegung 10.2-15 wird insoweit begrüßt, als dass sie dazu beitragen kann, die Flächenkonkurrenz zwischen EE und der Landwirtschaft zumindest in Bereichen mit entsprechenden Bodenwerte zu reduzieren.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf															
		duzieren, in dem beiden Nutzungen gleichzeitig/auf derselben Fläche erfolgen. In der Planungsregion Düsseldorf würden von der Zielformulierung des LEP- Entwurfs erfasst: <table border="1" data-bbox="1115 459 1619 781"> <tr> <th>Bodenwert- zahl</th><th>ha</th><th>Anteil an der Planungsre- gion</th></tr> <tr> <td>>55 bis 65</td><td>51.792</td><td>ca.14%</td></tr> <tr> <td>>65 bis 75</td><td>69.314</td><td>ca.19%</td></tr> <tr> <td>>75</td><td>22.560</td><td>ca. 6 %</td></tr> <tr> <td>>55 bis > 75</td><td>143.666</td><td>ca. 39%</td></tr> </table> Das sind insgesamt ca. 39% der Gesamtfläche der Planungsregion, bzw. 18% des Planungsraums, auf dem keine Schutz- oder Nutzfunktionen des Regionalplans Düsseldorf der Errichtung einer FFSA entgegenstehen. Vor dem Hintergrund, dass die Formulierung des Ziel-Entwurfs so gewählt ist, dass: - FFSA, die nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB privilegiert sind (für die keine Bauleitplanung erforderlich ist) - und - nicht raumbedeutsame FFSA, nicht unter die zielförmige Vorgabe zur Pflicht von Agri-PV-Anlagen fallen, wird die Formulierung dennoch als sachgerecht und verhältnismäßig eingeschätzt. Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass die räumliche Verteilung der Böden mit einer Bodenwertzahl > 55 recht heterogen ist (vgl. Karte).	Bodenwert- zahl	ha	Anteil an der Planungsre- gion	>55 bis 65	51.792	ca.14%	>65 bis 75	69.314	ca.19%	>75	22.560	ca. 6 %	>55 bis > 75	143.666	ca. 39%
Bodenwert- zahl	ha	Anteil an der Planungsre- gion															
>55 bis 65	51.792	ca.14%															
>65 bis 75	69.314	ca.19%															
>75	22.560	ca. 6 %															
>55 bis > 75	143.666	ca. 39%															

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
		
	Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solar-energie	
	Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV- Stromproduktion möglich. Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV- Anlage betragen. Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.	
	Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	
	Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.	Im Regionalplan Düsseldorf wurden keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt (diese Planzeichen gab es zum damaligen Zeitpunkt noch nicht). Insofern kann dieser Grundsatz hier keine Anwendung finden. Darüber hinaus scheint dieser Grundsatz für die Planungsregion Düsseldorf entbehrlich, da hier großflächig hohe Bodenwertzahlen (>55) vorliegen und somit das Ziel 10.2-14 in Bezug auf eine Pflicht für Agri-PV-Anlagen greift.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	
	Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll in landwirtschaftlichen Kernräumen die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri- PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nut-	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	zungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen. Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen.	
	Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum	
	Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise • geeignete Brachflächen, • geeignete Halden und Deponien, • geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, • künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder • Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden. Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen	Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, welcher der Abwägung zugänglich ist. Dennoch wird der Ansatz begrüßt, analog zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 eine Orientierung für mögliche FFSA-Standorte der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung an die Hand zu geben. Aber der Grundsatz dient nach hiesigem Verständnis vor allem als Orientierungsrahmen bei der räumlichen Steuerung durch diese Planungsebenen. Von der Förderkulisse des EEG geht nach den hiesigen Erfahrungen bisher eine deutlich stärkere Lenkungswirkung aus. Zu der Flächenkulisse des Grundsatzes ist festzustellen, dass diese deutlich über die des EEG hinausgeht. Während das EEG einen Abstand von 500m nur für Bundesautobahnen und Schienenwege umfasst, nennt der Grundsatz diesen Abstand zudem auch für Bundesstraßen und Landesstraßen. Mit Blick auf die zusätzliche Nennung eines Abstands von 200m zu für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Schienenwegen sowie die Siedlungsbereiche wird die Flächenkulisse deutlich erweitert. In Bezug auf die in dem Grundsatz verwandten Begrifflichkeiten ist festzustellen, dass mit Blick auf den Vollzug des Grundsatzes weitere Konkretisierungen wünschenswert wären. So stellt sich zum Beispiel in Bezug auf die Brachflächen die Frage, ob

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.	sich der Grundsatz vorrangig auf Brachflächen im Außenbereich bezieht, was von hier ausdrücklich unterstützt wird, oder ob auch Brachflächen im Siedlungsraum gemeint sind, welche nach hiesiger Einschätzung zumindest vorrangig der Siedlungsentwicklung und somit dem Ziel des Flächensparens dienen sollen (siehe hierzu auch Grundsatz 6.1-8 LEP NRW), soweit sie dafür nutzbar sind. Der Begriff Deponie und Aufschüttung wurde im LEP-Erlass Erneuerbare Energien klar benannt. Eine solche klare und abschließende Definition wäre auch hier wünschenswert. Darüber hinaus stellen sich zu den gewählten Formulierungen folgende Fragen bzw. sind folgende Hinweise zu geben: Der Begriff des „überregionalen Schienenwegs“ findet in der LPIG-DVO und damit auch im Düsseldorfer Regionalplan bisher keine Verwendung. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien enthält eine nähere Bestimmung, die vermutlich auch hier als maßgeblich angesehen werden soll. Die dortigen Begriffe sind jedoch vergleichsweise unbestimmt bzw. kurzfristig veränderlich und in der Datenbeschaffung schwierig (z.B. Auslastung von Regionalverkehrszügen RE / RB / S-Bahn, Länge der Züge, Taktfrequenz, Distanz zwischen Ziel und Endbahnhof). Es ist anzunehmen, dass der Wortwahl die Annahme einer relativ großen Zerschneidungswirkung und damit räumlichen Vorprägung „überregionaler“ Schienenwege zugrunde liegt. Doch ist festzuhalten, dass z.B. die Zerschneidungswirkung einer eingleisigen S-Bahn (die durchaus als überregional diskutiert wird) ungleich geringer ist als die einer mehrgleisigen Schnellzugstrecke. Hier wäre eine Verdeutlichung wichtig. Schienenwege werden eigentlich nicht „dem öffentlichen Verkehr“ gewidmet, sondern dem Schienenverkehr. Eine Begrenzung auf „öffentlichen Verkehr“ könnte als Ausschluss von Güterverkehrsstrecken verstanden werden. Und eine Begrenzung auf „gewidmete“ Schienenwege wirft die Frage auf, ob tatsächlich die Räume entlang von seit sehr langen Zeiträumen (mitunter zig Jahre) stillgelegten und kaum noch in der Landschaft erkennbaren Trassen, die ggf. trotzdem noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurden (also noch gewidmet sind), für Freiflächen-Solarenergie zur Verfügung stehen sollen.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
		Die Regelung des Satzes 4 bezieht sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Hierunter fallen – mit Ausnahme von insbesondere Privatstraßen – fast alle Straßen und Wege, u.a. auch solche, die durch einen seitlichen Anbau von Solarenergieanlagen voraussichtlich zu stark überprägt würden. So zählen zu den in § 3 StrWG NW benannten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen neben den Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen nicht zuletzt – als Sonstige öffentliche Straßen – auch selbständig geführte Rad- und Gehwege. Mit der vorgesehenen Regelung stünden diese für einen begleitenden Anbau von Solarenergieanlagen zur Verfügung. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW sieht vor, dass die für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichernden Trassen flächensparend gebündelt werden sollen. Und auch Grundsatz 8.2-1 sieht vor, dass die Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden sollen. Hinzu kommen Flächenbedarfe für Ausbauten (u.a. Projekte der in gesetzesform festgeschriebenen Bedarfspläne, z.B. zusätzliche Gleise) und Ergänzungen (z.B. straßenbegleitende Radwege) von Infrastrukturen. Um Flächen für diese gewünschte Bündelung linienhafter Infrastrukturen vorzuhalten, wäre es besser, wenn die Anlagenausweisung nicht direkt an der Infrastrukturanlage beginnt. Andernfalls fehlt nach Bau der Solarenergie-Anlagen der Raum für diese Nutzungen. Mindestens sollte eine Aussage zu einer Rückbauverpflichtung im Falle einer Verbreiterung oder Ergänzung von linienhafter Infrastruktur erfolgen. Geringstenfalls sollte eine Klarstellung erfolgen, in welchem Verhältnis der Grundsatz der Bündelung bandartiger Infrastruktur (z.B. Grundsatz 8.2-1 bezogen auf Transportfernleitungen) zu Grundsatz 10.2-17 steht. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit den Belangen des im Zusammenhang mit der Energiewende erforderlichen Aus- bzw. Umbau der Energienetze Rechnung getragen wird (im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG). Neben der Leitungsinfrastruktur selbst bilden Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Schienenwege mitunter auch Bündelungspotentiale für neue Transportfernleitungen. Im Unterschied zu vielen anderen Raumnutzungen benötigt die bandartige Infrastruktur zusammenhängende möglichst

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
		restriktionsfreie bzw. entsprechend vorbelastete Räume. Eine Inanspruchnahme der Bereiche parallel zu bestehender Bandinfrastruktur kann – sofern nicht ein passender Abstand für Erweiterungen vorgesehen wird – dazu führen, dass der ebenfalls erforderliche Netzausbau in sensiblere Bereiche gedrängt wird. In Bezug auf die im Grundsatz genannten 200m Siedlungsarrondierung durch FFSA ist darauf hinzuweisen, dass durch diese ggf. die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen für ASB und GIB eingeschränkt werden, da ja auch die Siedlungsentwicklung gemäß LEP Grundsatz 6.2-1 und Ziel 6.3-3 LEP NRW an den vorhandenen Siedlungsbereichen anschließen soll.
	Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	
	Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unter-	Auf die obenstehenden Ausführungen wird verwiesen. Nach hiesigem Kenntnistand ist seitens des Bundes nicht geklärt, ob Windenergiegebiete mit FFSA auf die Flächenziele des WindBG (und des Ziels 10.2-2) anrechenbar sind. Solange das nicht positiv geklärt ist, sollten die WEB (trotz der Vorteile für die effiziente Nutzung vorbelasteter Bereiche und der Ausnutzung der Infrastruktur/Leitungen) der Windenergienutzung vorbehalten bleiben. Dabei ist auf die Bedeutung einer rechtssicheren WEB-Planung mit Blick auf die Steuerungsregelungen des § 249 BauGB hinzuweisen. Insoweit werden die – nicht notwendigen – Ausführungen in den Erläuterungen zu dieser Thematik sehr kritisch gesehen. Darauf sollte verzichtet und eine Klärung durch den Bund abgewartet werden.

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	schiedlich) bzw. dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur bzw. dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz „bis zu 500 m“ bzw. „bis zu 200 m“ Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen. Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine Nutzung auf solchen Abgrabungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (u.a. Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen. Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG (ROG) festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden. In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Bei der Dar-	

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
	stellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Durch technisch notwendige Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG beeinträchtigt werden.	
	Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum	
	Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.	Der Auftrag an die Bauleitplanung dahingehend, dass sie die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen soll, wird begrüßt. Es kann hier geeignete Standorte geben. Von hiesiger Seite wird jedoch darum gebeten, klarzustellen, ob damit auch eine negative, reglementierende Grundsatzaussage zu anderen Standorten im Siedlungsraum verbunden sein soll, die in die Abwägung bei der Bauleitplanung eingeht. Der maßgebliche Wortlaut des Grundsatzes enthält eine solche Aussage nicht, aber die Erläuterungen können so verstanden werden. Zu bedenken sind in diesem Kontext auch die Funktionen des Siedlungsraumes für Wohnen und Arbeiten. Ebenso sollte dargelegt werden, wie sich diese Regelung zu anderen siedlungsbezogenen Festlegungen des

Geltender LEP (Stand: 2019)	Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf
		LEP NRW verhält.
	Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum	
	Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Eine sparsame Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung einschließlich der Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen. Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden /möglich sein. Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.	Es wird angeregt, die Begriffe „untergeordnet“ und „randlich“ in der Erläuterung genauer auszudifferenzieren. Ähnlich wie in Ziel 10.2-12 stellt sich Frage, ob „untergeordnet“ auf einen Flächenwert oder einen Betriebszweck bezogen ist. Zudem sollte dargelegt werden, ob Freiflächen-Solarenergienutzung untergeordnet zu einzelnen gewerblichen Betrieben, zu einem Gewerbe-/Industriegebiet oder einem ASB bzw. GIB sein sollten. Zudem sollte die Bezugsgröße für „randlich“ genauer dargelegt werden. Auch hier stellt sich die Fragen nach der Lage auf einem Baugrundstück, in einem Baugebiet oder im Siedlungsraum.